

§ 38 GLKrWO (Bayern) — Abschluss und Weiterleitung der Unterstützungslisten

Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Nach Ablauf der Eintragsfrist schließt die Gemeinde die Unterstützungslisten unverzüglich ab. Die Gemeinde bestätigt auf jeder Unterstützungsliste nach der letzten Unterschrift,

1. wie viele Eintragungen die Liste enthält,
2. wie viele und welche Eintragungen aus welchen Gründen für ungültig erachtet werden.

(2) Bei Landkreiswahlen sind die Unterstützungslisten unverzüglich an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die Landkreiswahlen weiterzuleiten. Bei mehreren Unterstützungslisten ist eine Aufstellung über die Zahl der in den einzelnen Unterstützungslisten enthaltenen gültigen und für ungültig erachteten Eintragungen und über die Gesamtzahl der in der Gemeinde geleisteten Eintragungen beizufügen.

Zitiervorschlag: § 38 GLKrWO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GLKrWO/38>